Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 113 (1962)

Heft: 1

Artikel: Über die Gemsbestände in den eidgenössischen Jagdbanngebieten

Autor: Kuster, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über die Gemsbestände in den eidgenössischen Jagdbanngebieten

Von *A. Kuster*, Bern Oxf. 156.2

Es ist verständlich, daß nach der Gründung eines Jagdbanngebietes infolge des Wegfalles des Jagddruckes die Wildbestände rasch ansteigen, vorausgesetzt, daß eine gute Wildhut vorhanden ist, die keine Wilderei aufkommen läßt. Diese Feststellung ist bei fast allen Wildasylen zu machen, deren Gründung zum Teil noch ins letzte Jahrhundert zurückgeht. Die Schlüsse, die aus dem Zahlenmaterial gezogen werden, sind selbstverständlich mit der gebührenden Vorsicht zu verwenden.

Für die Auswertung der vorhandenen Meldungen über Bestandesaufnahmen beschränken wir uns auf einige Stichjahre der letzten Jahrzehnte in periodischen Zeitabständen. Desgleichen beschränken wir uns auf die wichtigste Schalenwildart, auf die *Gemse*. Die Rehe sind nur in wenigen eidgenössischen Banngebieten in größerer Zahl vorhanden und schwanken in ihrem Bestande stark, je nach der Härte des Winters; dies ist auch gar nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die Banngebiete vorwiegend im Hochgebirge liegen und nur mit kleinen Gebietsteilen in die milderen Waldregionen hinabreichen, die dem Reh eine dauernde Existenzmöglichkeit bieten können. Ähnliches ist vom Hirsch zu sagen, der im Sommer wohl in einigen Banngebieten zahlreich vorkommt, im Winter aber dieselben zum größten Teil verläßt. Der Steinbock ist ein Spezialfall, ein seit 1911 sukzessive künstlich wieder eingebürgertes Wild, das sich in den meisten Kolonien mehr oder weniger regelmäßig vermehrt (siehe A. Kuster: «Die Wiederansiedlung des Steinwildes in den Alpen», Heft Nr. 1, 1961, Schweizer Naturschutz).

Die nachstehende Tabelle gibt die Gemsbestände an, wie sie von den Wildhütern für die Jahre 1930, 1940, 1950 und 1960 gemeldet wurden, sowie die Bestandesdichte, d.h. die Anzahl Tiere bezogen auf die Flächeneinheit von 1 km² (= 100 ha), wobei zu berücksichtigen war, daß die Banngebiete flächenmäßig gewissen Schwankungen unterlagen. Wir können leider nicht versichern, daß alle Zahlen zuverlässig und genau ermittelt wurden; in einzelnen Aufsichtsgebieten und zu gewissen Zeiten dürften die Bestände überschätzt worden sein, während sie in neuerer Zeit mehr Vertrauen verdienen. Immerhin lassen sich trotz den unvermeidlichen Ungenauigkeiten, die den Wildzählungen im Gebirge anhaften, aus ihnen sicherlich doch wertvolle Schlußfolgerungen ableiten.

Banngebiet *	1930		1940		1950		1960	
	Total	je km²	Total	je km²	Total	je km²	Total	je km²
Bernina	600	10,7	700	12,5	500	9,0	450	8,0
Albris	70	6,4	250	19,5	300	22,5	250	24,0
Piz Ela	1020	19,8	1050	26,2	650	16,6	405	10,6
Piz Beverin	750	19,2	790	21,5	700	22,5	480	15,0
Säntis	500	15,6	440	16,8	150	5,7	340	13,0
Graue Hörner	1000	10,8	1000	12,2	700	7,2	550	9,7
Kärpf	1150	11,0	1200	11,4	1200	11,4	1190	11,3
Rauti-Tros	300	32,0	300	32,0	340	36,0	270	28,5
Glärnisch	50	3,6	150	13,4	120	10,4	100	9,0
Mythen	36	5,1	70	8,6	90	11,2	100	12,4
Silbern-Jägern	183	1,6	250	2,5	230	2,2	355	3,4
Fellital	—	—	200	16,4	500	12,8	470	12,0
Campo Tencia	100	1,9	150	2,8	182	3,4	137	2,9
Augstmatthorn	—	—	350	17,4	174	8,6	550	27,0
Faulhorn	1050	7,6	450	3,4	508	3,8	543	3,8
Kander-Kiental	1200	9,8	950	8,5	993	8,9	779	7,0
Diablerets-Muveran	1250	18,3	950	14,3	175 ?	2,6	500	7,5
Mt-Pleurier	313	2,5	730	5,8	850	6,8	1150	9,4
Val Ferret	240	2,6	850	8,8	600	6,8	500	5,8
Turtmanntal	—	—	—	—	45	0,8	190	5,0
Leukerbad	—	—	—	—	—	—	115	1,6
Aletsch-Bietschhorn	—	—	275	0,7	652	1,7	662	2,7

* Die übrigen eidgenössischen Banngebiete (Tannhorn / LU, Uri-Rotstock, Greina, Motélon / FR, Haut de Cry / VS, Hutstock und Hahnen) sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, da die vorhandenen Zahlenangaben nicht ausreichen.

Wir möchten zu den Bestandesveränderungen in den einzelnen Banngebieten folgendes bemerken:

Bernina: —

Albris: Die große Bestandesdichte ist auffallend, wenn man bedenkt, daß im gleichen Gebiete noch Hunderte von Steinböcken leben; die Gründe liegen wohl in den idealen klimatischen und Äsungsbedingungen.

Piz Ela: Der «Rückgang» ist vermutlich nur auf dem Papier (Überschätzung in den früheren Jahren).

Piz Beverin: Die relativ hohen Bestände sind auf die günstigen klimatischen und Äsungsbedingungen zurückzuführen; die kürzliche Abnahme läßt sich aus dem Auftreten der Gemsblindheit 1955 erklären.

Säntis: —

Graue Hörner: —

Kärpf: Da das Gebiet sehr groß ist, dürften diese Zahlen repräsentativen Wert haben.

Rauti-Tros: Ausgezeichnete Äsungsverhältnisse und Wintereinstände erklären die hohen Bestände.

Glärnisch: Die Lawinen lassen keinen hohen Bestand zu.

Mythen: —

Silbern-Jägern: Die Äsungsverhältnisse sind teilweise sehr ungünstig (Karrenfelsen).

Fellital: —

Campo Tencia: Die Gemsen halten sich fast nur in der bewaldeten Zone auf und wenig in den weiten, offenen Gebieten.

Augstmatthorn: Die hohe Dichte ist auf die klimatisch günstigen Einstände und das Äsungsangebot zurückzuführen und ist um so erstaunlicher, als die Gemsen hier den Platz auch mit dem Steinwild teilen müssen.

Faulhorn: Die geringe Dichte erklärt sich aus der Tatsache, daß sich nur ein Teil des Gebietes für Gemswild eignet.

Kander-Kiental: —

Diablerets-Muveran: —

Mt-Pleurier: Klimatische und Äsungsbedingungen sehr günstig, aber Platzkonkurrenz durch Steinwild.

Val Ferret: —

Turtmanntal: —

Leukerbad: —

Aletsch-Bietschhorn: Die Äsungsflächen sind klein im Verhältnis zur Gesamtfläche.

Interessant mag ein Vergleich mit dem Nationalpark sein, wo der Gemsbestand nach ziemlich zuverlässigen Ermittlungen seit über 40 Jahren fast immer gleich bleibt, nämlich bei 1000 bis 1200 Tieren oder 7 Stück je km². Diese relativ bescheidene Dichte kann wahrscheinlich nicht überschritten werden, weil das Äsungsangebot in den mehrheitlich trockenen und mageren Dolomitenbergen spärlich ist und in den günstigeren Alpflächen der Hirsch stark als Konkurrent auftritt. Als weitere Regulative kommen wie überall dazu: die Abwanderung, die unterschiedliche Härte und Länge des Winters sowie — dies allerdings in eher bescheidenem Ausmaße — der Adler als einziger ernsthafter tierischer Feind der Junggemse.

Es darf nach der obigen Zusammenstellung als sicher angenommen werden, daß in sehr günstigen Gebieten Gemswilddichten von 20 und mehr Stück pro km² vorkommen. Das sind aber zweifellos Ausnahmen, die man nicht verallgemeinern soll. Auch sollte in diesen Gegenden die Entwicklung des Körpergewichts und der Krickelmaße statistisch genau verfolgt werden, um Degenerationserscheinungen rechtzeitig zu erkennen. In solchen Gebieten kann die Gemse, im Gegensatz zu ihren sonstigen Gewohnheiten, auch im Walde ähnliche Schäden anrichten wie das Reh, indem sie Jungwüchse und mühsam hochgebrachte Gebirgsaufforstungen verbeißt oder im Frühjahr ganze Maiensäße abäst. In unseren meisten Standorten der Alpen dürfte eine natürliche Dichte um 10 Stück pro km² die Norm sein, während ausgesprochen schlechte Standorte und solche mit übermäßigem Jagddruck nur einige wenige Exemplare zu beherbergen vermögen.

Die Wildforschung hätte jedenfalls auch auf diesem Gebiete noch einiges zu tun. Die eidgenössischen Banngebiete (und selbstverständlich auch die kantonalen) böten, neben dem Nationalpark, ausgezeichnete Objekte zu diesem Zwecke, da die Beobachtungen der Wissenschafter hier unbeeinflußt von der Jagd erfolgen können. Das offene Jagdgebiet eignet sich auch deshalb weniger gut, weil Geschlechtsverhältnis und Altersaufbau zum Teil schon stark verändert sind, wenn auch kaum in einem Ausmaß wie beim Reh.

Die mit dem eidgenössischen Jagdgesetz verfügte Festlegung von Banngebieten zur Erhaltung des Hochwildes im Gebirge war eine außerordentlich nützliche, notwendige und erfolgreiche Tat. Ohne sie hätte es in manchen Gegenden keine Gemsen mehr. Dank diesen wohlbehüteten Wildreservaten konnte sich die Gemse nicht nur halten, sondern auch vermehren und selbst über Landesteile verbreiten, die nicht unbedingt als ideale Gemsreviere anzusprechen sind.

Nach dem eidgenössischen Jagdgesetz hätten die Gebirgskantone insgesamt 17 Bannbezirke (Freiberge) auszuscheiden; in Wirklichkeit wurden deren 33 zur Verfügung gestellt. Diese Banngebiete stehen unter der Oberaufsicht des Bundes, welcher auch die Hälfte der Hutkosten übernimmt. Solange ein eidgenössischer Bannbezirk nicht wieder aufgehoben wird, darf darin keine Jagd ausgeübt werden. So ist während Jahrzehnten in den meisten Banngebieten kein Schuß gefallen; das Wild war sozusagen tabu. Es wider-

spricht dem Gesetz aber nicht, wenn dort zum Zwecke der Gesunderhaltung der Wildbestände *Hegeabschüsse* getätigt werden. In Zukunft wird solchen Maßnahmen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Ein Jagdbanngebiet hat nicht die gleiche Bedeutung wie der Nationalpark, in welchem die gesamte Natur sich selbst überlassen bleibt, um deren unbeeinflußte Entwicklung wissenschaftlich zu erforschen. Ein Jagdbanngebiet dient nur der Erhaltung und Mehrung des Wildes in ihm und den der Jagd offenen Zwischengebieten. Es dient also letzten Endes dem Jäger; allerdings gleichzeitig auch dem Bergwanderer und Naturfreund, der ebenfalls Anspruch erheben kann, die zur Natur gehörenden Tiere zu sehen, zu beobachten, vielleicht zu photographieren, zu filmen und sich an ihnen zu erfreuen.

Mit einer periodischen Wiedereröffnung der eidgenössischen Banngebiete, der hin und wieder das Wort gesprochen wird und die bei kantonalen Reservaten praktiziert werden kann, vermögen wir uns nicht zu befreunden; sie ist auch nicht notwendig, denn das offene Jagdgebiet wird auch bei dauernder Beibehaltung durch die Abwanderung des Überschusses ständig alimentiert. Die Voraussetzungen dafür sind ein hinreichend dichtes Netz von geeigneten Banngebieten, eine straffe Wildhut in denselben, eine dem Standort eigene maximale Wilddichte, ein gesunder Bestand. Die letzten beiden Voraussetzungen sind durch geeignete Hegemaßnahmen, zu denen auch Abschüsse gehören, erreichbar. Diese müssen aber nach wildbiologischen Erkenntnissen und nach einem zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons vereinbarten Plane erfolgen. Die Durchführung hat durch den Wildhüter, nötigenfalls unter Beizug von speziell beauftragten Jagdberechtigten, zu geschehen. Es ist zu empfehlen, mit derartigen Maßnahmen nicht zuzuwarten bis die Bestände stark übersetzt und bereits Degenerationserscheinungen eingetreten sind. Die Erlöse aus den erlegten Tieren sollen in die Kasse des Kantons fließen, der sie für die Verbesserung der Wildhut zu verwenden hätte.

Eine Lockerung der früheren konservativen Praxis, die lange Zeit ihre Berechtigung hatte und in einzelnen Banngebieten heute noch hat, setzt also keineswegs eine Änderung der einschlägigen Gesetzesartikel voraus. Sie bedeutet lediglich eine Ausschöpfung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten in den Fällen, wo sich eine Anpassung an die neuen Verhältnisse in biologischer Hinsicht aufdrängt, eine Maßnahme also zugunsten des Wildes selbst, die weder von kantonalen Jagdbehörden, noch von der Jägerschaft, noch von den Naturschützern ernstlich beanstandet werden kann.